

Ergänzungen zu den Förderstandards der Sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein

Um den Kosten des geförderten Wohnungsbaus Rechnung tragen zu können, sind bei den förderfähigen Kosten nur die technischen und ordnungsrechtlichen Mindeststandards - als REGELSTANDARD - zu berücksichtigen, die aktuell für die Neuerrichtung von Wohnraum in Deutschland/Schleswig-Holstein gelten:

Dies gilt insbesondere für:

- **Energetische Mindestanforderungen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
- **Mindestschallschutz nach DIN 4109-1: 2018**
- **Elektrische Ausstattung maximal bis Mindestanforderungen gemäß DIN 18015-2 / HEA Standard 1**
- **Stellplätze sind nach wie vor nur in der jeweiligen Maximalanzahl gem. WoFöRL förderfähig**

Zu nicht förderfähigen technischen Ausstattungen gehören z.B. die Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungsanlagen.

Die Tragwerksplanung und statische Dimensionierung von Decken, Dächern, Wänden und Fundamenten der Wohngebäude wird grundsätzlich bezüglich einer möglichen Struktur- und Systemoptimierung – unter anderem zur Bauteildicken- und Materialreduzierung (Ressourcenschutz) – hinterfragt.

Die vorstehend aufgeführten Aspekte zum REGELSTANDARD stellen den Stand der aktuellen bautechnischen und bauwirtschaftlichen Beratung im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein dar. Hierbei handelt es sich um eine anwachsende Liste, die Anfang des Jahres 2024 in Zusammenhang mit der Beauftragung zum Gebäudetyp „E“ auch grundsätzliche Rationalisierungsaspekte verstärkt in den Fokus nehmen wird. Darüberhinausgehend sind die Mehrkosten gegenüber den Standards bzw. Ansätze bei geförderten Wohnungsbauprojekten dann vom Bauherrn/Investor nur noch durch eine höhere Eigenkapitalquote oder durch zusätzliches Fremdkapital umsetzbar.